

Stadt Rathenow
Der Bürgermeister

Benutzungsordnung für den Sport- und Freizeitplatz „Rideplatz“

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 24.06.2020 nachfolgende Satzung:

Gliederung:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung
- § 2 Benutzungszeiten
- § 3 Pflichten der Benutzer des Freizeitplatzes, Verbote
- § 4 Nutzung des Grillplatzes und der Feuerstelle
- § 5 Nutzung der Sportanlagen/ Skateanlagen
- § 6 Veranstaltungen
- § 7 Hausrecht
- § 8 Haftung
- § 9 Zuwiderhandlungen
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Mit dem "Rideplatz" Rathenow ist eine betreute, zentral gelegene Sport- und Freizeitfläche entstanden, die als vereinsunabhängiger, kostenloser Anlaufpunkt für Angehörige aller Altersgruppen, sozialer Schichten und Herkunft zu verstehen ist.

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Sport- und Freizeitplatz „Rideplatz“ am Körgraben, Gemarkung 4135 Rathenow, Flur 51, Flurstück 137/1 und Flur 34, 271/2.
- (2) Der Sport- und Freizeitplatz „Rideplatz“, nachstehend – Freizeitplatz genannt - ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rathenow, die in erster Linie dem Breitensport und der Erholung dient. Jeder ist berechtigt den Freizeitplatz zu nutzen.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Freizeitplatz aufhalten. Mit der Benutzung des Freizeitplatzes erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 2 Benutzungszeiten

- (1) Der Freizeitplatz steht montags bis samstags von 08.00 – 22.00 Uhr und sonntags von 09.00 – 22.00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist die Nutzung des Platzes nicht gestattet, mit Ausnahme einer Genehmigung der Stadt Rathenow.

- (2) Bei Instandsetzungs-, Bau- und Reinigungsarbeiten sowie bei Eigenbedarf der Stadt kann der Freizeitplatz ebenfalls nicht genutzt werden.

§ 3 Pflichten der Benutzer des Freizeitplatzes, Verbote

- (1) Das Mitführen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist auf dem gesamten Gelände verboten. Ausnahmen sind nur im Rahmen von Veranstaltungen mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt Rathenow möglich.
- (2) Rauchen (auch E-Zigarette) ist nur in den gekennzeichneten Bereichen und nur Erwachsenen gestattet.
- (3) Das Mitführen und der Genuss von Drogen i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes ist verboten.
- (4) Mitgeführte Tiere sind anzuleinen und von ihnen verursachte Verschmutzungen zu beseitigen.
- (5) Das Mitführen von Waffen jeder Art ist verboten.
- (6) Es ist untersagt, auf dem Sport- und Freizeitplatz verfassungsfeindliche Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten.
- (7) Das Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen ist verboten, außer mit Genehmigung der Stadt Rathenow.
- (8) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen ist verboten, außer mit Genehmigung der Stadt Rathenow.
- (9) Müll ist in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (10) Die Sportbereiche sind nach der Nutzung so zu hinterlassen, dass Nachfolgende sie in einem gut nutzbaren Zustand vorfinden. Geräte zum Glätten der Sandflächen oder zum Reinigen der Skateanlage sind in Abstimmung mit dem Kreissportbund (Tel: 0152 275 35 421) auf dem Gelände verfügbar.
- (11) Bei Feststellung von Mängeln oder Schäden sind diese unverzüglich an die Stadt Rathenow unter der Telefonnummer 03385 596 0 zu melden.
- (12) Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle zulässig.
- (13) Gegrillt werden darf nur auf den dafür vorgesehenen Grillplätzen.
- (14) Alle Benutzer haben den Freizeitplatz pfleglich und schonend zu behandeln. Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entgegen den Zwecken dieser Benutzungsordnung sowie der jeweiligen Bedienungsanleitung benutzt werden.
- (15) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 4 Nutzung der Grillplätze und der Feuerstelle

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes und der Feuerstelle erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherungs-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Ab Waldbrandstufe 4 darf kein Feuer mehr entzündet oder betrieben werden.

- (3) Der Nutzer haftet für die während der Benutzung des Grillplatzes bzw. der Feuerstelle entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.
- (4) Der Nutzer stellt die Stadt Rathenow von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn oder seinen Besuchern aus der Benutzung des Grillplatzes bzw. der Feuerstelle ergeben.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillplatz bzw. die Feuerstelle schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere dafür zu sorgen, dass für das Grillen und Feuer machen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden. Auf keinen Fall erlaubt sind flüssige Brennstoffe. Abfälle und Unrat müssen ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden. Beim Verlassen des Grillplatzes ist der Nutzer dafür verantwortlich, dass das Feuer und die Glut vollständig gelöscht sind.

§ 5 Nutzung der Sportanlagen

- (1) Die Benutzung der einzelnen Sportanlagen auf dem Freizeitplatz geschieht auf eigene Gefahr. Die Nutzer stellen die Stadt Rathenow von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Nutzung der Sportanlagen ergeben.
- (2) Die Stadt Rathenow haftet nicht für Schäden an von den Benutzern mitgebrachten oder ausgeliehenen Sportgeräten.
- (3) Die einzelnen Sportanlagen sind mit Bedienungs- bzw. Benutzungsanleitungen ausgeschildert. Diese Anleitungen sind zu beachten. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung resultieren, haftet die Stadt Rathenow nicht.
- (4) Auf andere Benutzer ist Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Sicherheitsbereiche rund um die Sportgeräte bzw. -anlagen sind keine Aufenthaltsflächen und müssen dauerhaft freigehalten werden.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Über die Vergabe des Freizeitplatzes zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen und regelmäßigen organisierten Angeboten entscheidet die Stadt Rathenow. Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Bei Veranstaltungen haben die Teilnehmenden den Anordnungen der Veranstaltenden bzw. des Ordnungspersonals Folge zu leisten.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht liegt bei der Stadt Rathenow und kann auf vertraglich gebundene Veranstalter und Kooperationspartner im Rahmen ihrer Angebote übertragen werden.
- (2) Personen, die sich nicht an die Benutzungsordnung halten, kann der weitere Aufenthalt auf dem Gelände mit sofortiger Wirkung versagt werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt stellt den Freizeitplatz den Nutzenden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Nutzende haben vor Benutzung die Sportanlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Nutzende haften für alle durch sie verursachten Schäden an den Anlagen, Geräten und Zugangswegen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand des Geländes und der Anlagen. Die Stadt hat für alle Anlagen die Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Soweit mit Genehmigung der Stadt eine Veranstaltung durchgeführt wird, haftet der Veranstalter für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit, so wird Anzeige erstattet.
- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, können vom Gelände verwiesen und mit einem Platzverbot von mindestens einem Monat belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 25.06.2020

Ronald Seeger
Bürgermeister